

# Allgemeine einkaufsbedingungen der TELE-FONIKA Kable S.A.

## I. Definitionen

Die in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendeten Begriffe bedeuten:

1) Bedingungen – diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, einschließlich der vom Käufer vorgenommenen Änderungen, die auf der Website des Käufers unter <https://www.tele-fonika.com/en/about-us/corporate-documents?tab=the-general-terms-and-conditions-of-purchase> abrufbar sind,

2) Käufer – TELE-FONIKA Kable S. A. mit Sitz in Myślenice, Anschrift: H. Cegielskiego 1, 32-400 Myślenice, eingetragen in das Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht für Kraków - Śródmieście in Kraków, XII. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer KRS: 0000491666, mit Steueridentifikationsnummer NIP 6260004386, REGON: 270543582, BDO: 000011698, Stammkapital in der Höhe von 759 000 000, 00 PLN, vollständig bezahlt, ein Großunternehmer im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 2013 zur Bekämpfung von übermäßigen Verzögerungen bei Handelsgeschäften (d.h. GBl. von 2020, Pos. 935 mit Änderungen),

3) Lieferant – jeder Subjekt, der einen Vertrag mit dem

Käufer schließt, der kein Verbraucher im Sinne von Art. 22 (1) des Gesetzes vom 23. April 1964. Polnisches Zivilgesetzbuch (d.h. GBl. von 2020 Pos. 1740), Polnisches Zivilgesetzbuch genannt,

4) Bestellung – eine Erklärung, die im Namen des Käufers von einer dazu berechtigten Person abgegeben wurde, die an den Lieferanten gerichtet ist und ein Angebot zum Abschluss des Vertrages im Sinne von Art. 66 des Polnischen Zivilgesetzbuches darstellt,

5) Berechtigte Person – eine Person, die Willenserklärungen oder andere Erklärungen gemäß den Bedingungen im Namen des Käufers gemäß den Regeln der Vertretung des Käufers oder aufgrund der ihr erteilten Vollmacht abgibt,

6) Vertrag – ein Vertrag über den Verkauf oder die Lieferung der Waren durch den Lieferanten an den Käufer oder ein ähnlicher Vertrag, der auf der Grundlage der Bestellung des Käufers und gemäß den Bedingungen geschlossen wird,

7) Produkte – Produkte, Rohstoffe, Artikel, Ausrüstung, Geräte, Maschinen und andere Gegenstände sowie Teile der oben genannten sowie Rechte, Berechtigungen, Forderungen und Ansprüche, die Gegenstand der Bestellung oder des Vertrags sind,

8) Dienstleistungen – Dienstleistungen, Arbeiten, die Gegenstand der Bestellung oder des Vertrages sind,

9) Ergebnisse der Dienstleistungen – Dokumente,

Produkte, Materialien, die vom Lieferanten im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen jeglicher Art entwickelt oder bereitgestellt werden, auch Teile davon,

10) Waren – Produkte, Dienstleistungen, Ergebnisse von Dienstleistungen,

11) Vereinbarte Form – eine der folgenden Formen für die Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen, die in den Bedingungen aufgeführt sind oder mit Verträgen verbunden sind oder sich auf Verträge beziehen: i) die Schriftform, für die eine eigenhändige Unterschrift auf dem Dokument, das die Erklärung enthält, ausreicht, oder ii) die qualifizierte elektronische Form, für die eine elektronische Erklärung mit einer qualifizierten Unterschrift ausreichend ist, oder iii) Einreichung Erklärung durch Zusendung per E-Mail. Wenn für die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts die Vorschriften des anwendbaren Rechts eine Verpflichtung zur Einhaltung der oben genannten Form vorsehen, kommt der Vertrag nur zustande, wenn die für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Erklärungen des Käufers und des Lieferanten in der erforderlichen Form abgegeben werden,

12) Werktag – jeder Tag, der kein Samstag oder Feiertag im Sinne des Gesetzes vom 18. Januar 1951 über Feiertage (d.h. GBl. von 2020, Pos. 1920) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist,

13) Rechtsvorschriften – i) Vorschriften des polnischen

Rechts, die das gewählte Recht für die Regelung aller Rechtsbeziehungen darstellen, die auf der Grundlage der Bedingungen, einschließlich der Verträge, geschlossen wurden; die Vorschriften des polnischen Rechts umfassen die Vorschriften des Rechts (auch des internationalen und von einem EU-Organ mit unmittelbarer Wirkung erlassenen Rechts), das in Polen gültig ist, des allgemeinen und des lokalen Rechts, die Entscheidungen der polnischen öffentlichen Behörden, Entscheidungen der polnischen ordentlichen und besonderen Gerichte, des Obersten Gerichtshofs, des Obersten Verwaltungsgerichts sowie die in Polen geltenden und für den Käufer bindenden Branchennormen und darüber hinaus ii) zwingende Vorschriften des Rechts, das in einem anderen Staat als Polen gültig ist, wenn sie trotz der Wahl des polnischen Rechts auf die Bedingungen oder Verträge, auch nur teilweise, Anwendung finden.

## II. Geltungsbereich der bedingungen

1. Die Bedingungen gelten für Verträge, die der Käufer mit Lieferanten sowohl im In- als auch im Ausland auf der Grundlage der vom Käufer aufgegebenen Bestellung und gemäß dem im Punkt III der Bedingungen beschriebenen Verfahren schließt. Ist die Zusammenarbeit zwischen dem Käufer und dem Lieferanten in einem schriftlichen Vertrag

zwischen den Parteien geregelt, so bedarf die Anwendung der Bedingungen für diese Zusammenarbeit der ausdrücklichen Bestimmung des jeweiligen Vertrages.

2. Die Bedingungen sind Bestandteil der Bestellung und damit des Vertrags, den der Käufer mit dem Lieferanten schließt. Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten stellt die vollständige Annahme der Bedingungen dar.

3. Bei Verträgen finden die Verkaufsbedingungen, Einkaufsbedingungen, Servicebedingungen, Vertragsmuster oder Geschäftsbedingungen oder ähnliche Regelungen des Lieferanten keine Anwendung, selbst wenn sie dem Käufer bekannt sind oder in den Unterlagen des Lieferanten angegeben sind, die dem Käufer übermittelt oder auf der Website des Lieferanten zugänglich gemacht werden (z.B. Angebot, Bestellungsbestätigung, Rechnung, sonstige) oder sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in den Bedingungen oder dem Vertrag geregelt sind, es sei denn, dass der Käufer unter Androhung der Nichtigkeit, der Anwendung der Bedingungen des Lieferanten auf den jeweiligen Vertrag schriftlich zustimmt.

4. Jede Abweichung von den Bedingungen kann sich nur aus abweichenden Vereinbarungen zwischen den Parteien ergeben, die im Vertrag getroffen werden. Die Vereinbarungen der Parteien im Vertrag haben Vorrang vor den Bedingungen.

5. Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten

gilt als Zustimmung des Lieferanten zu den Bedingungen als Bestandteil aller künftigen Bestellungen und Verträge, bis die Bedingungen geändert oder ihre Anwendung widerrufen werden, wovon der Lieferant in Kenntnis gesetzt wird.

6. Alle Anzeigen, Preislisten, Werbematerialien und andere Materialien, die sich auf die Waren beziehen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Lieferanten an die Öffentlichkeit gerichtet werden, stellen kein Angebot im Sinne von Art. 66 des polnischen Zivilgesetzbuches dar.

7. Der Lieferantenkodex des Auftraggebers ist ein Bestandteil dieser Bedingungen, dessen Inhalt als Anlage Nr. 2 diesen Bedingungen beigefügt und auf der Webseite unter der Adresse <https://www.tele-fonika.com/en/about-us/corporate-documents?tab=suppliers-code-of-conduct> veröffentlicht ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen in dem Lieferantenkodex einzuführen, entsprechend den Änderungen der Rechtsvorschriften und Standards sowie Erfordernissen, wobei solche Änderung zu-gleich eine Änderung dieser Bedingungen darstellt. Der Lieferantenkodex ist ein Bestandteil der Bestellung und somit auch eines zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Ver-trages. Mit der Bestätigung der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten erkennt der Lieferant den Lieferantenkodex im Ganzen an.

### III. Vertragsabschluss

1. Die Bestellung stellt niemals eine Annahme des gekennzeichneten oder potenziellen Angebots des Käufers dar, selbst wenn sie nach Abgabe des Angebots durch den Lieferanten an den Käufer im Sinne von Art. 66 des polnischen Zivilgesetzbuches abgegeben wurde.
2. Die Bestellung erfolgt in der Vereinbarten Form. Die Bestellung muss Folgendes enthalten: Art und Menge der bestellten Waren, genaue Eigenschaften der Waren („Spezifikation“), Ort der Lieferung der Waren (einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen, der Ausführung eines Werkes usw.), Liefertermin (Erbringung von Dienstleistungen, Werken usw.), Incoterms 2020-Bedingungen, den Nettopreis oder die Nettovergütung oder die Grundlage für ihre Bestimmung sowie das Datum und die Zahlungsbedingungen (einschließlich der Währung, in der der Preis oder die Vergütung angegeben ist, und der Zahlungswährung). Wenn ein Bestandteil der Warenbeschreibung eine technische Dokumentation ist, ist diese als Teil der Bestellung beizufügen.
3. Der Lieferant muss den Käufer spätestens innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Erhalt in einer Vereinbarten Form darüber informieren, ob er die Bestellung bestätigt oder ablehnt. Die Bestätigung der Bestellung ist ihre Bestätigung, die die Annahme der Bestellung in ihrer Gesamtheit darstellt:

ohne Zusätze, Änderungen oder Vorbehalte. Die Entscheidung des Lieferanten, die Bestellung abzulehnen, sollte eine Begründung enthalten. Das Ausbleiben einer Antwort des Lieferanten innerhalb der vorgenannten Frist gilt als Bestellungsbestätigung. Als Bestellungsbestätigung gilt auch der Beginn der Auftragsausführung durch den Lieferanten.

4. Der Vertrag ist die Bestellung des Käufers und die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten.

5. Der Vertragsabschluss erfolgt mit Erhalt der Bestellungsbestätigung durch den Käufer oder mit Ablauf der in Absatz 3 oben genannten Frist, spätestens jedoch mit der Vertragsabwicklung durch den Lieferanten. Wenn der Lieferant den Käufer über die Bestätigung der Bestellung informiert hat, die Bestätigung aber von der Bestellung abweicht, Vorbehalte, Ergänzungen oder Änderungen gegenüber der Bestellung enthält – dann kommt der Vertrag zustande, sofern der Käufer diese Bestätigung innerhalb von 2 (zwei) Werktagen akzeptiert. Etwaige Abweichungen von der Bestellung sind in der Bestätigung der Bestellung eindeutig zu beschreiben. Wird der Käufer innerhalb der oben genannten Frist nicht geantwortet, so gilt dies als Verweigerung der Annahme der Bestätigung, in diesem Fall kommt kein Vertrag zustande.

6. Jegliche Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Lieferanten und des Käufers in der Vereinbarten Form.

7. Die Lieferung der Produkte und die Erbringung der Dienstleistungen erfolgen zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen und, soweit nicht im Vertrag geregelt, zu den in den Bedingungen beschriebenen Bedingungen.

### IV. Allgemeine pflichten des lieferanten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer die Ware zu liefern:
  - 1) neu und unbenutzt, es sei denn, in der Bestellung ist anders angegeben,
  - 2) vollständig, entsprechend der Beschreibung, den Spezifikationen, den technischen Unterlagen gemäß dem Vertrag und den sonstigen Bedingungen, die im Vertrag bestimmt wurden,
  - 3) erfüllt die Bedingungen des anwendbaren Rechts sowie der branchenüblichen Normen und der guten Marktpraxis, sofern vorhanden, und dem Vertrag nicht zuwiderläuft,
  - 4) erfüllt die vom Käufer geforderten Sicherheitsanforderungen, einschließlich Hygiene, Sicherheit und Umweltschutz,
  - 5) ist in dem Gebiet, in dem es bestimmungsgemäß verwendet werden soll, zum Verkehr zugelassen,
  - 6) von hoher Qualität und geeignet für den im Vertrag festgelegten Zweck oder Zweck, den der Käufer dem

Lieferanten ausdrücklich oder per facta concludentia mitgeteilt hat,

7) frei von allen Mängeln.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Verladung der Produkte, der Ergebnisse der Dienstleistungen und der Erbringung der Dienstleistungen einzuhalten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, für mindestens die Dauer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den Bedingungen über die erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ermächtigungen oder Einwilligungen zu verfügen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, die in den OVN-Richtlinien für Unternehmen und Menschenrechte sowie in den internen Vorschriften des Käufers beschriebenen Grundsätze durch sein Personal und seine Subunternehmer einzuhalten und zu gewährleisten, wenn diese dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung angegebenen Eigenschaften der Ware, einschließlich der technischen Dokumentation, die dem Lieferanten mit der Bestellung oder im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellt wurde, sorgfältig zu prüfen. Die Bestätigung der Bestellung bedeutet, dass der Lieferant die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumentation bestätigt.

6. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eigenschaften der Ware und der von ihm erstellten technischen Unterlagen sowie der vom Käufer erhaltenen und vom Lieferanten bestätigten technischen Unterlagen.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr Werkzeuge, Mittel, Materialien, Rohstoffe, persönliche, finanzielle und sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, sich einer Prüfung, Kontrolle oder einem Audit auf Einhaltung der Bestimmungen des Lieferantenkodex zu unterziehen, die Kontrolle oder das Audit können durch den Auftraggeber selbst oder durch eine dazu ausgewählte externe dafür zuständige Prüfstelle vorgenommen werden. In einem durch den Auftraggeber bezeichneten Umfang ist der Lieferant verpflichtet, Prüfungen, Kontrolle oder Audits beim Personal oder Unterauftragnehmer des Lieferanten durchzuführen oder veranlassen und die Ergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

## V. Bedingungen für die Lieferung von Produkten

1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer die Produkte innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist auf seine Kosten und Gefahr gemäß den Bedingungen von DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort

auf dem Gebiet Polens zu liefern. Wenn in der Bestellung keine Lieferfrist angegeben ist, beträgt diese Frist 8 Wochen ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferungen der Produkte zu avisieren. Der Käufer kann dem Lieferanten ein Programm zur Avisierung von Lieferungen zur Verfügung stellen.

3. Der Tag der Lieferung der Produkte ist der Tag, an dem die Produkte dem Käufer oder einer anderen vom Käufer berechtigten Person gemäß den akzeptierten Bedingungen von Incoterms 2020 ausgeliefert werden.

4. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Käufers in der vereinbarten Form.

5. Vorbehaltene Liefertermine der Produkte gelten als wesentlich (von ihrer Einhaltung hängt das reibungslose Funktionieren des Unternehmens des Käufers ab), und der Lieferant haftet für deren Nichteinhaltung, mit der Maßgabe, dass er nicht nur haftet, wenn die Verzögerung bei der Lieferung der Produkte auf ein Ereignis Höherer Gewalt oder aus Gründen, die ausschließlich dem Käufer zuzurechnen sind, zurückzuführen ist.

## VI. Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Dienstleistungen innerhalb des in der Bestellung angegebenen Zeitraums und Ortes auf dem Gebiet Polens zu erbringen. Wenn in der Bestellung keine Frist für die Erbringung der Dienstleistungen festgelegt wurde, sollten sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags erbracht werden. Bei fortlaufenden Dienstleistungen müssen die Dienstleistungen, sofern nicht anders geregelt, ab dem Tag des Vertragsabschlusses bis zum Tag der Erreichung des Vertragszwecks oder der Kündigung/Rücktritt vom Vertrag erbracht werden.
2. Vorbehaltene Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen gelten als wesentlich (von ihrer Einhaltung hängt das reibungslose Funktionieren des Unternehmens des Käufers ab), und der Lieferant haftet für deren Nichteinhaltung, mit der Maßgabe, dass er nicht nur haftet, wenn die Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen auf ein Ereignis Höherer Gewalt oder aus Gründen, die ausschließlich dem Käufer zuzurechnen sind, zurückzuführen ist.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen mit dem Käufer in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zusammenzuarbeiten, alle Anweisungen des Käufers zu befolgen und die Dienstleistungen mit größter Sorgfalt zu

erbringen, die von einem Fachmann erwartet wird.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Dienstleistungen nur von erfahrenen und qualifizierten Mitarbeitern des Lieferanten erbracht werden, und auf Verlangen des Käufers wird dieses Personal über eine ausgewiesene Ausbildung, Erfahrung, Fähigkeiten (einschließlich der Kenntnis der gekennzeichneten Sprache) verfügen, die durch gekennzeichnete Bescheinigungen, Zertifikate oder Genehmigungen bestätigt werden, die der Lieferant dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung stellt.
5. Auf Verlangen des Käufers, insbesondere wenn die Dienstleistungen oder andere vertragliche Verpflichtungen außerhalb des Sitzes oder der Niederlassung des Lieferanten (z. B. des Käufers oder beim Kunden des Käufers) erbracht werden sollen, stellt der Lieferant sicher, dass alle dort geltenden Sicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften eingehalten werden, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt. Auf Verlangen des Käufers führt und stellt der Lieferant dem Käufer Namenslisten des Personals, das die Dienstleistungen erbringt, zur Verfügung.
6. Auf begründetes Verlangen des Käufers nimmt der Lieferant Änderungen des Personals vor, das Dienstleistungen erbringt.
7. Der zur Erbringung von Dienstleistungen in den

Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten verpflichtete Lieferant wird die Räumlichkeiten, in denen er diese Dienstleistungen erbringt, sauber und ordentlich halten - soweit Verunreinigungen oder Verschmutzungen dem Lieferanten zuzurechnen sind oder aus der Erbringung solcher Dienstleistungen resultieren.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer laufend über den Stand der Erbringung von Dienstleistungen zu informieren sowie die Ergebnisse der Dienstleistungen zeitnah an den Käufer zu liefern.

## VII. Verpackung und Lieferdokumentation

1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer die entsprechend gekennzeichneten, verpackten und geschützten Produkte zusammen mit den im Gesetz, im Vertrag oder in den Bedingungen genannten Dokumenten, Materialien oder Anweisungen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Produkte sind auf der Außenseite lesbar gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, dem Vertrag oder den Bedingungen zu kennzeichnen und auf die besonderen Lagerungsbedingungen hinzuweisen.
3. Auf jedem Produkt müssen zusätzlich die Bestellnummer, die Nummer des Lieferscheins und die Menge oder das Netto- oder Bruttogewicht, das Herstellungsdatum, die

Chargennummer des Herstellers und das Haltbarkeitsdatum angegeben werden.

4. Die Verpackungsart muss den Eigenschaften des Produkts entsprechen und seine Ganzheit und Unverletzlichkeit sicherstellen. Die Art der Verpackung wird durch den Vertrag, und falls Ermangelung oder Ergänzung solcher Bestimmungen – durch Rechtsvorschriften bestimmt.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, der folgende Angaben enthält: Datum und Nummer der Bestellung, Art und Menge der zu bestellenden Produkte und, wenn die Produkte in Chargen geliefert werden, die noch zu liefernde Menge der Produkte, darüber hinaus Anweisungen zu besonderen Lagerbedingungen, Garantiekarten, Gebrauchsanweisungen und andere Informationen, die nach polnischem oder anderem anwendbaren Recht erforderlich sind.

6. Wenn es sich bei dem Produkt um einen gefährlichen Stoff handelt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer das „Sicherheitsdatenblatt“ (oder ein gleichwertiges Dokument) des gefährlichen Stoffes zur Verfügung zu stellen und die entsprechende Kennzeichnung auf dem Produkt anzubringen.

7. Wenn der Lieferant Mehrwegverpackungen verwendet, muss der Zeitpunkt und die Bedingungen für die Rückgabe der Verpackungen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in der Bestätigung der Bestellung angegeben werden,

sofern die Bedingungen oder der Vertrag vor solcher Informationen, im Falle von Abweichungen zwischen ihnen, Vorrang haben. Die Rücknahme der Mehrwegverpackungen erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Die Rücknahme der Mehrwegverpackungen erfolgt innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag, an dem der Käufer dem Lieferanten seine Bereitschaft zur Rückgabe mitgeteilt hat. Der Lieferant ist verpflichtet, Verpackungen und Verpackungsabfälle nach gefährlichen Stoffen vom Käufer zurückzunehmen und diese Tatsache auf der „Abfallübergabekarte“ innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag zu bestätigen, an dem der Käufer den Lieferanten über die Bereitschaft zur Rückgabe informiert hat.

8. Im Falle von Lieferungen, die vom Käufer zollamtlich abgefertigt werden, stellt der Lieferant dem Käufer alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die von den Zoll- oder Steuerbehörden für die Durchführung der Zollabfertigung (gegebenenfalls Zollpräferenzen) sowie für andere von den Zoll- oder Steuerbehörden durchgeführte Verfahren erforderlich sind.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer Atteste, Erklärungen, Qualitätszertifikate, technische und betriebliche Unterlagen, Zertifikate oder Kopien von Zertifikaten, Herstellergarantien, Gebrauchsanweisungen für die Nutzung des Produkts und andere Dokumente, die sich auf die Produkte beziehen, und sich aus den Rechtsvorschriften ergeben oder

im Vertrag angegeben sind, spätestens mit der Lieferung der Produkte zur Verfügung zu stellen. Die im vorstehenden Satz genannten Unterlagen sind in polnischer Sprache vorzulegen, wenn sie für den Verkehr in Polen bestimmt sind, oder auf Englisch in anderen Fällen.

10. Die Gefahr jeglicher Beschädigung der Produkte, die auf unsachgemäße Kennzeichnung, Verpackung, Sicherung oder fehlende Beifügung der erforderlichen, vollständigen Unterlagen, Materialien und Anweisungen zurückzuführen sind, geht zu Lasten des Lieferanten.

11. Der Käufer hat das Recht, die Annahme der Lieferung der Produkte zu verweigern, wenn die für diese Produkte erforderlichen Unterlagen nicht vorher oder gleichzeitig vorgelegt werden oder die anderen oben genannten Anforderungen nicht erfüllt werden.

## VIII. Inspektionen, testen, prüfungen und aufnahmen

1. Der Käufer hat das Recht, jederzeit Inspektionen, Audits oder andere Prüfungen am Standort oder an anderen Standorten des Lieferanten, an denen er die Produkte herstellt oder die im Vertrag beschriebenen Dienstleistungen oder sonstigen Verpflichtungen ausführt, durchzuführen, um zu überprüfen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nachkommt.

2. Der Käufer hat das Recht, die Produkte oder Dienstleistungen jederzeit am Standort oder an anderen Standorten des Lieferanten, an denen er die Produkte herstellt oder die Dienstleistungen erbringt oder andere im Vertrag beschriebene Verpflichtungen erfüllt, Tests durchzuführen und hat das Recht zu verlangen, solche Tests durchzuführen, um zu überprüfen, ob der Lieferant seinen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nachkommt. Im Falle eines ungünstigen Testergebnisses kann der Käufer einen erneuten Test oder Tests auf Kosten des Lieferanten verlangen.

3. Auf Verlangen des Käufers, die von der Notwendigkeit diktiert wird, zu überprüfen, ob der Lieferant den Vertrag ordnungsgemäß ausführt oder ob die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags nicht gefährdet ist, ist der Lieferant verpflichtet, alle vom Käufer angeforderten Informationen bereitzustellen.

4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus der Ausübung der in den Abs. 1 und 2 genannten Befugnisse durch den Käufer ergeben (vorbehaltlich des letzten Satzes von Abs. 2), und die Ausübung dieser Befugnisse hat keinen Einfluss auf die vereinbarten Fristen für die Erfüllung der im Vertrag festgelegten Pflichten. Sollten Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Vertragspflichten durch den Lieferanten festgestellt werden, trägt der Lieferant die Kosten für die Behebung dieser Unregelmäßigkeiten.

5. Die Ausübung oder Nichtausübung der in den Abs. 1 und 2 genannten Befugnisse durch den Käufer gilt nicht als Annahme der Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer und begründet keine Einschränkung oder Ausschluss der Haftung des Lieferanten für Produkte oder Dienstleistungen, insbesondere der Haftung im Rahmen der Garantie oder Gewährleistung.

6. Wenn Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung des Vertrages im Rahmen der oben genannten Inspektionen oder Tests festgestellt werden (Abs. 1 und 2 oben), ist der Lieferant verpflichtet, sie unverzüglich zu entfernen und den Käufer darüber zu informieren.

7. Der Käufer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Folgendes zu prüfen: die Produkte, die Gegenstand der Lieferung sind und vom Lieferanten an den Ort der Lieferung geliefert werden, sowie die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (einschließlich der Ergebnisse der Dienstleistungen). Eine solche Prüfung kann der Käufer selbst durchführen oder Dritte dazu beauftragen. Sollte eine Verpflichtung zur Prüfung des Liefergegenstandes/der Erbringung der Dienstleistungen dem Käufer nach geltendem Recht auferlegt werden, so wird diese Verpflichtung hiermit ausgeschlossen.

8. Wenn im Rahmen der Prüfung nach Abs. 7 oben ein (quantitativer oder qualitativer) Mangel festgestellt wird,

kann der Käufer die Annahme der Ware verweigern und die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag verlangen; Der Käufer kann auch die Aufnahme durchführen und die sich aus den Bestimmungen der Garantiebedingungen und den Vorschriften des anwendbaren Rechts ergebenden Rechte, z.B. hinsichtlich Gewährleistungs- und sonstiger Mängelansprüche, geltend machen.

9. Der Käufer oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter wird die Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich aufnehmen, wenn die folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt sind: i) Der Lieferant hat alle Produkte, Ergebnisse der Dienstleistungen geliefert, alle Dienstleistungen erbracht und alle Dokumentationen in Übereinstimmung mit den Bedingungen, dem Vertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen geliefert, ii) Produkte, Ergebnisse der Dienstleistungen oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder dem Verlangen des Käufers haben die Tests im Werk des Lieferanten oder andere vom Käufer angeforderte Tests erfolgreich bestanden, iii) der Kunde des Käufers, der Erwerber der Produkte, Ergebnisse der Dienstleistungen oder Dienstleistungen vom Käufer ist, hat das Endabnahmeprotokoll ohne Vorbehalte für Produkte, Ergebnisse der Dienstleistungen oder Dienstleistungen unterzeichnet; entsprechend den Umständen und Vereinbarungen zwischen dem Käufer und seinem Kunden,

nach Benachrichtigung des Lieferanten, Vorbereitung des oben genannten Protokolls durch den Kunden des Käufers kann auch den Empfang von Produkten, Ergebnissen der Dienstleistungen oder Dienstleistungen durch den Käufer vom Lieferanten darstellen; das Datum einer solchen Aufnahme ist das Datum der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten. Die Aufnahme wird durch ein unterzeichnetes Liefer- und Abnahmeprotokoll bestätigt, das Datum der Unterzeichnung des Protokolls ist das Datum der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistung.

## IX. Eigentums- und gefahrenübergang auf den käufer

1. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts von Produkten geht mit Erhalt der Produkte durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten vom Lieferanten auf den Käufer über.
2. Das Eigentum an den Produkten geht mit dem oben beschriebenen Gefahrenübergang vom Lieferanten auf den Käufer über.
3. Vorbehalte, die den Eigentumsübergang der Produkte auf den Käufer von der vollständigen Zahlung des Preises abhängig machen, gelten nicht (sie gelten als uneingeschränkt).
4. Wenn der Käufer die Produkte gemäß dem Vertrag im

Konsignationslager (Lager) annimmt, ist der Käufer, im Falle der Ermangelung anderer Bestimmungen des Vertrags, verpflichtet, die Produkte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln, und das Eigentum an den Produkten geht auf den Käufer über, wenn das Produkt aus dem Konsignationslager entfernt wird, mit dem oben genannten Moment geht die in Abs.1 oben beschriebene Gefahr auf den Käufer über.

## X. Preise, vergütungen und zahlungsbedingungen

1. Der Käufer verpflichtet sich, den im Vertrag festgelegten Preis oder die Vergütung für die bestellten und erhaltenen Produkte oder Dienstleistungen rechtzeitig zu zahlen.
2. Produktpreise sind Pauschalpreise und beinhalten alle Arbeiten, Dienstleistungen, Materialien, Dokumente und andere Sachen, die mit der Lieferung der Produkte auszuführen oder zu liefern sind, sowie alle Kosten und Aufwendungen, die dem Lieferanten direkt und indirekt entstehen, um die Lieferung der Produkte und andere damit verbundene Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Vergütung von Dienstleistungen (einschließlich Ergebnissen der Dienstleistungen).
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine Kostenerstattung zu verlangen, aber wenn der Vertrag eine Kostenerstattung vorsieht, darf diese nur in Bezug auf die vom Käufer in der

Vereinbarten Form genehmigten Kosten erfolgen, bevor die Kosten anfallen.

4. Die im Vertrag angegebenen Produktpreise oder Vergütungen für Dienstleistungen werden als Nettowerte ausgedrückt, zu denen die MwSt. in dem jeweils geltenden Satz hinzuzurechnen ist.
5. Die Preise der Produkte und die Vergütung für die Dienstleistungen werden für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet Polens in PLN ausgedrückt und in dieser Währung bezahlt. Die Preise der Produkte und die Vergütung für die Dienstleistungen werden für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb Polens in EUR ausgedrückt und in dieser Währung bezahlt. In der Bestellung kann der Käufer eine andere Währung für Abrechnungen innerhalb Polens (insbesondere EUR, GBP, USD) oder außerhalb Polens angeben.
6. Wann immer es notwendig ist, den Preis von Produkten oder die Vergütung für Dienstleistungen, die in EUR oder in einer anderen Währung ausgedrückt sind, in PLN zu zahlen, sowie wenn steuerliche (andere) Vorschriften die Verpflichtung vorsehen, den Preis oder die Vergütung, die in der Fremdwährung ausgedrückt sind, in PLN umzurechnen, dann erfolgt die Umrechnung gemäß dem durchschnittlichen Polnischen Nationalbank-Wechselkurs am Tag der

Rechnungsstellung für die Produkte oder Dienstleistungen.

7. Wenn die Produktverpackung nicht zurückgenommen werden kann, beinhaltet der Produktpreis die Verpackung.

8. Der Lieferant stellt eine MwSt.-Rechnung auf der Grundlage des vom Käufer unterzeichneten Warenannahmeprotokolls samt den entsprechenden Unterlagen über die Waren aus, die die Erfüllung des Vertrags bestätigen. Bei Teillieferungen von Produkten ist eine gesonderte Rechnungsstellung für Teillieferungen zulässig. Im Falle von Dienstleistungen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, oder im Falle einer Erstattung der Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten, stellt der Lieferant dem Käufer vor Ausstellung der Rechnung die Spezifikation der Dienstleistungen oder Aufwendungen in der vereinbarten Form zur Verfügung und holt ihre Bewilligung durch den Käufer ein.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer auf allen Dokumenten anzugeben, die die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen bestätigen, wie z. B. MwSt.-Rechnungen, Produktspezifikationen oder Versanddokumente, unter Androhung, dass die Dokumente als unvollständig angesehen werden und keine Grundlage für die Zahlung darstellen.

10. Die Zahlung der Forderungen des Lieferanten erfolgt innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Ausstellungsdatum der

MwSt.-Rechnung in Form eines Überweisungsauftrags auf das Konto des Lieferanten.

11. Die Zahlung für die Lieferung von Produkten oder erbrachten Dienstleistungen, die von dem für Mehrwertsteuerzwecke als aktiver Mehrwertsteuerzahler registrierten Lieferanten erbracht wird, erfolgt auf das Bankkonto, das in der Liste der in Art. 96b des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer, im Folgenden als Gesetz über die Mehrwertsteuer bezeichnet (d.h. GBl. von 2021, Pos. 685 694), aufgeführt ist, die sog. Weiße Liste der Mehrwertsteuerzahler.

12. Bei Abrechnungen in Fremdwährung ist der Lieferant verpflichtet, die Bankkontonummer in PLN anzugeben, die die Zahlung der Mehrwertsteuer, unter Verwendung des Mechanismus der geteilten Zahlung, gemäß Art. 108a des Gesetzes über Mehrwertsteuer, ermöglicht.

13. Im Falle des Verkaufs von Waren oder Dienstleistungen, die in Anhang 15 des Gesetzes über die Mehrwertsteuer aufgeführt sind, ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung den Vermerk „Mechanismus der geteilten Zahlung“ anzubringen.

14. Wenn eine MwSt.- Rechnung entgegen den Steuervorschriften, den Bedingungen oder dem Vertrag ausgestellt wird, wird die Zahlung des fälligen Betrags ausgesetzt, bis die korrigierte Rechnung gesendet wird,

bis dahin wird der fällige Betrag, auf den sich die Rechnung bezieht, nicht fällig.

15. Als Tag der Zahlung gilt das Datum der Belastung des Kontos des Käufers.

16. Der Käufer erklärt, dass er Mehrwertsteuerzahler ist und die NIP-Identifikationsnummer 626-000-43-86 besitzt.

17. Der Käufer hat das Recht, seine Forderungen, auch wenn sie gegenüber dem Lieferanten noch nicht fällig sind, mit Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer, auch wenn sie noch nicht fällig sind, aufzurechnen. Der Lieferant darf ohne vorherige, in Vereinbarter Form erteilte Zustimmung des Käufers seine Forderungen nicht gegen die gegenseitigen Forderungen des Käufers aufrechnen. Der Abzug gilt als rückwirkend vorgenommen, d.h. ab dem Zeitpunkt, an dem er möglich wurde.

18. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen ist der Lieferant berechtigt, für den weiteren Verzugszeitraum Zinsen gemäß den in Polen geltenden Vorschriften zu berechnen.

## XI. Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Der Lieferant stellt sicher und gewährleistet, dass die Waren die Bedingungen des Punktes IV Abs.1 der Bedingungen erfüllen.

2. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die

Dienstleistungen mit der von einem Fachmann geforderten Sorgfalt erbracht werden.

3. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Waren (Rechtsmängel und Sachmängel).

4. Das Recht des Käufers, die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten zu überprüfen, zu testen oder anderweitig zu überprüfen, die Ausübung dieser Rechte durch den Käufer sowie alle Zustimmungen, Freistellungen oder sonstigen Erklärungen, die der Käufer in Bezug auf die Waren macht, haben keinen Einfluss auf die Haftung des Lieferanten für deren Mängel.

5. Der Lieferant gewährt dem Käufer eine Garantie für die Waren für einen Zeitraum von sechzig (60) Monaten ab dem Empfang der Waren durch den Käufer (Qualitätsgarantie). Hat der Käufer einem Dritten eine Garantie für Produkte, Dienstleistungen oder Systeme zu gewähren oder zu gewähren hat, zu denen das Produkt, das Ergebnis der Dienstleistung oder die Dienstleistung gehört, kann der Käufer eine Garantie für einen längeren Zeitraum als den im ersten Satz angegebenen – höchstens jedoch insgesamt 120 Monate nach Erhalt – für diese Ware verlangen.

6. Im Rahmen der Gewährleistung wird der Lieferant Mängel, die ihm vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mitgeteilt wurden, mit eigener Mühe und auf eigene Kosten beseitigen.

7. Der Käufer verpflichtet sich, dem Lieferanten den Mangel

innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Feststellung des Mangels in der Vereinbarten Form anzuzeigen.

8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Eingang der Mängelanzeige (per E-Mail) innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Mängelanzeige zu bestätigen.

9. Der Lieferant wird den wesentlichen Mangel (d.h. den Mangel, der zum Verlust oder zur Minderung der Nutzbarkeit, Funktionalität oder des Wertes der Waren führt) innerhalb von 7 Tagen nach seiner Anzeige und den nicht wesentlichen Mangel innerhalb von 14 Tagen nach seiner Anzeige beseitigen.

10. In Ausnahmefällen, die durch die Art und die Auswirkungen des Mangels gerechtfertigt sind (z.B. Gefahr für die Gesundheit, das Leben von Menschen oder Eigentum in erheblichem Umfang), kann der Käufer bei der Anzeige des Mangels kürzere Fristen für die Mängelbeseitigung festlegen, jedoch nicht kürzere als 48 Stunden.

11. Nach Wahl des Käufers in der Mängelanzeige oder danach besteht die Mängelbehebung: i) bei Produkten: Reparatur des Produkts oder Lieferung neuer mangelfreier Produkte, ii) im Falle eines Mangels der Dienste oder des Ergebnisses der Dienstleistung: Wiedererbringung der Dienstleistung oder des Ergebnisses der Dienstleistung ganz oder teilweise, und wenn der Mangel zur Beschädigung der Produkte führt, findet Punkt i) Anwendung.

12. Sobald der Lieferant den Mangel zur Zufriedenheit

des Käufers beseitigt hat, akzeptiert der Käufer dies durch Unterzeichnung des Mängelbeseitigungsprotokolls.

13. Wenn i) der Lieferant den Mangel gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nachbessert oder ii) der Lieferant die vorgenannten Mängelbeseitigungsfristen nicht einhält oder iii) die Nachbesserung des Mangels durch den Lieferanten unmöglich oder unzweckmäßig ist (z.B. weil der Mangel zur Vermeidung von Schäden rasch beseitigt werden muss), ist der Käufer berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Mangel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen (oder beseitigen zu lassen).

14. Wenn i) der Lieferant den Mangel nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen beseitigt oder ii) der Lieferant die vorgenannten Mängelbeseitigungsfristen nicht einhält oder iii) der Käufer die Mängelbeseitigung für unwirtschaftlich hält (unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Mangels oder der Nachbesserung für den Käufer), ist der Käufer berechtigt, anstatt den Lieferanten zur Mängelbeseitigung aufzufordern oder den Mangel selbständig zu beseitigen, den Preis / die Vergütung der von dem Mangel betroffenen Waren angemessen zu senken oder vom Vertrag, der diese Waren zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise zurückzutreten.

15. Sind 5 % der Waren einer bestimmten Lieferung von demselben oder sehr ähnlichen Mangel betroffen (Serienmangel), so kann der Käufer nach seiner Wahl: i)

verlangen, dass der Lieferant alle Waren der betreffenden Lieferung durch neue ersetzt oder ii) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

16. Die Beseitigung des Mangels und seiner Folgen erfolgt vollständig auf Kosten des Lieferanten. Darüber hinaus wird der Lieferant dem Käufer unverzüglich alle Kosten und Schäden ersetzen, die ihm infolge oder im Zusammenhang mit dem Mangel, der Mängelbeseitigung oder der Nichtbeseitigung des Mangels entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Leistungen, die der Käufer an einen Dritten aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Auftreten oder der Beseitigung des Mangels zu zahlen hat.

17. Die Gewährleistungsfrist für Produkte oder Teile davon, die repariert oder durch neue ersetzt wurden, sowie für erneuerte Dienstleistungen oder Ergebnisse der Dienstleistungen sowie für andere vom Lieferanten durchgeführte Reparaturarbeiten verlängert sich um den Zeitraum zwischen der Meldung des Mangels und der Unterzeichnung des Mängelbeseitigungsprotokolls durch den Käufer.

18. Der Lieferant ist berechtigt und auf Verlangen des Käufers verpflichtet, den Mangel des Produkts oder der Dienstleistungen an dem Ort, an dem sich das Produkt befindet oder an dem die Dienstleistungen erbracht wurden, oder an einem anderen geeigneten Ort zu überprüfen.

19. Wird ein Mangel an einem Produkt oder einer Dienstleistung festgestellt, so beginnt die Zahlungsfrist für die von dem Mangel betroffenen Produkte oder Dienstleistungen ab dem Tag der Mängelbeseitigung (und begonnene Frist – weiter gerechnet). Die Zahlung für Produkte oder Dienstleistungen, für die Mängel geltend gemacht wurden, wird bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Sache zurückgehalten, wenn das Verfahren den Mangel nicht bestätigt hat. Hat der Käufer die vom Mangel betroffenen Produkte oder Dienstleistungen bezahlt, bevor der Mangel gemeldet wurde, so ist der Lieferant verpflichtet, den gezahlten Preis zurückzuerstatten oder dafür zu entschädigen, und in diesem Fall ist der Käufer berechtigt, die Forderung auf Rückerstattung des Preises oder der Vergütung mit allen Gegenforderungen des jeweiligen Lieferanten gegen den Käufer aus demselben oder einem anderen Vertrag aufzurechnen.

20. Die Garantiebestimmungen schließen oder beschränken nicht die Rechte, die dem Käufer aufgrund der Mängelgewährleistung oder anderer Titel zustehen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab dem Datum der Warenabnahme durch den Käufer, es sei denn, eine längere Gewährleistungsfrist ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

## **XII. Haftpflichtversicherung des Lieferanten, haftungsbeschränkung des käufers**

1. Der Lieferant hat einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit einem zuverlässigen Versicherer mit einer starken Bonitätsbeurteilung (mindestens A) über den Betrag und zu den Bedingungen abzuschließen, die eine Versicherung gegen die Risiken und Haftungen aus dem Vertrag gemäß dem Vertragsgegenstand gewährleisten; während der Laufzeit des Vertrages sowie der Garantie- oder Gewährleistungsfrist für die Waren, die Gegenstand des Vertrags darstellen.

2. Der Versicherungsschutz sollte die Haftung für unerlaubte Handlungen (deliktische Haftung) und die Haftpflicht für Schäden aus Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung einer Verpflichtung (Vertragshaftung), die Haftung für Schäden, die durch das hergestellte oder gelieferte Produkt oder die erbrachte Dienstleistung verursacht werden, umfassen. Der Schutz sollte Sachschäden, reine finanzielle Verluste und Personenschäden gegen Dritten abdecken. Versichert sind auch Schäden, die auf einen Mangel des gelieferten Produkts zurückzuführen sind, einschließlich Schäden, die durch die Montage, Befestigung oder Lage des mangelhaften Produkts entstanden sind, die in der Übernahme der Kosten für die Beseitigung des mangelhaften Produkts und des Ersatzes durch das mangelfreie Produkt bestehen, sowie

12

Schäden, die aus der Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten resultieren, einschließlich Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz des Lieferanten beruhen. Mitversichert sind Schäden, die sich aus der Haftung für Umweltverschmutzung ergeben. Der Versicherungsschutz soll auch die Haftpflicht des Arbeitgebers, Schäden an unterirdischen Anlagen und Geräten, an Vermögensgegenständen, die sich auf dem Gelände der laufenden Montagearbeiten befinden, sowie Schäden, die von Maschinen oder Fahrzeugen verursacht werden, die nicht der Kfz-Haftpflichtversicherung unterliegen. Der territoriale Geltungsbereich der Versicherung sollte Polen und die Welt umfassen.

3. Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Schäden, Verluste und Kosten, die dem Käufer infolge oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Lieferanten entstehen, und stellt den Käufer von allen Ansprüchen Dritter gegen den Käufer frei infolge oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch den Lieferanten oder Käufer oder wenn gesetzliche Bestimmungen eine Grundlage für Ansprüche Dritter gegen den Käufer bilden, insbesondere bei Schäden, die durch ein gefährliches Produkt verursacht wurden, Personenschäden oder Schäden, die durch die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums verursacht wurden.

4. Die Haftung des Käufers im Zusammenhang mit Ereignissen, die mit den Bedingungen oder dem Vertrag/ den Verträgen verbunden sind, einschließlich deren Abschluss, Kündigung oder Ausführung, ist auf Schäden beschränkt, die vorsätzlich verursacht wurden, und darüber hinaus auf tatsächliche Schäden, die unmittelbare Folge der schädigenden Ereignisse sind. Der Käufer haftet nicht für fahrlässig oder leichtsinnig verursachte Schäden, entgangenen Nutzen, indirekte Folgen eines schädigenden Ereignisses, Schäden mit langer Inkubationszeit, die sich nach einer bestimmten Zeit nach dem Ereignis bemerkbar machen, zukünftige Schäden, Folgeschäden, die durch das Primärereignis verursacht werden, sowie für Schäden, die von Dritten, einschließlich der mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen oder Mitarbeitern des Lieferanten davongetragen wurden. Der vorgenannte Haftungsausschluss oder Haftungsausschlüsse gelten nicht für den Fall, dass zwingende Gesetze einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung verbieten – und nur insoweit, als es notwendig ist, die Einhaltung der Übereinstimmung der Bedingungen mit den Rechtsvorschriften, im Einzelfall, sicherzustellen.

5. Die Haftung des Käufers im Zusammenhang mit Ereignissen im Zusammenhang mit den Bedingungen oder Verträgen, einschließlich deren Abschluss, Kündigung oder

Ausführung, ist auf den Wert des Produkts (Preis) oder der Dienstleistung (Vergütung) beschränkt, für das das Produkt oder die Dienstleistung (Ergebnis der Dienstleistung) beansprucht wird, und in anderen Fällen darf sie den Gesamtpreis oder die Vergütung aus dem Vertrag, auf den sich der Anspruch bezieht, nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn zwingende Rechtsvorschriften eine solche Haftungsbeschränkung verbieten, sondern nur insoweit, als es notwendig ist, die Einhaltung der Übereinstimmung der Bedingungen mit den Rechtsvorschriften, im Einzelfall, sicherzustellen.

6. Wenn der Lieferant

- 1) die Produkte nicht innerhalb der vereinbarten Frist geliefert hat, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises der nicht gelieferten Produkte für jeden Tag der Verzugs bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu zahlen;
- 2) die Dienstleistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erbracht hat, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Vergütung für die nicht erbrachten Dienstleistungen für jeden Tag des Verzugs bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu zahlen;
- 3) die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht fristgerecht erfüllt hat, ist er verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises des Produkts

13

oder der Vergütung für die Dienstleistung, auf die sich der Mangel bezieht, für jeden Tag des Verzugs bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu zahlen;

7. Der Käufer ist berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen, der die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe überträgt, nach den allgemeinen Grundsätzen, die in den Rechtsvorschriften festgelegt sind.

### XIII. Sicherheit für die vertragserfüllung

1. Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 kann der Käufer verlangen, dass der Lieferant eine angemessene Sicherheit für die Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten in geeigneter Form und innerhalb einer angemessenen Frist leistet. Als legitimer Grund gilt der Fall, wenn der Käufer aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten verpflichtet ist, eine solche Sicherheit für einen Dritten im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Waren zu leisten. Die Art (unter Berücksichtigung des Ratings des Finanzinstituts, das die Bescheinigung ausstellt) und der Umfang der Sicherheit, die der Käufer dem Dritten zu gewähren hat, rechtfertigen die Verwendung einer analogen Art und Höhe der Sicherheit, die der Lieferant dem Käufer zu gewähren hat (im Umfang des Vertragsgegenstandes). Ein legitimer Grund für die Anforderung einer Sicherheit besteht auch darin, dass es

zu Verzögerungen bei der Lieferung der Waren oder zu Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten kommt oder dass der Käufer Kenntnis von Störungen in der Geschäftstätigkeit des Lieferanten hat, die die Erfüllung des Vertrags gefährden können. Der Käufer kann eine Sicherheit in der Bestellung oder nach Abschluss des Vertrages verlangen. Typische Sicherheiten, die der Käufer verlangen kann (die Liste ist exemplarisch) sind: Sicherheiten für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages, einschließlich der von einer Bank oder Versicherungsgesellschaft ausgestellten Garantie- oder Gewährleistungsansprüche (Performance Bond, typischerweise für 10 % des Vertragswertes), Bank- oder Versicherungsgarantien, auch für Ansprüche aus Garantie oder Gewährleistung (Warranty Bond, typischerweise für 5 % des Vertragswertes), Blankowechsel mit einer Wechselklärung.

2. Der Käufer kann vom Lieferanten jederzeit die Leistung einer Sicherheit für die Rückzahlung der geleisteten oder zu zahlenden Vorauszahlung in Höhe der geleisteten Vorauszahlung verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer innerhalb von 7 Tagen die Originalgarantie für die Rückzahlung der Vorauszahlung zuzustellen, wobei der Garant eine Bank oder eine zuverlässige Versicherungsgesellschaft ist, der Betrag der garantierten Rückerstattung dem Betrag der Vorauszahlung entspricht, der Garant auferstes Anfordern

zur Zahlung verpflichtet ist, Änderungen der Garantie werden ohne Zustimmung des Käufers ausgeschlossen und die Garantie bleibt gültig, bis der Lieferant den Vertrag gemäß seinem Inhalt erfüllt hat.

3. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, insgesamt 10 % der im Vertrag festgelegten Vergütung des Lieferanten zur Sicherung künftiger, etwa möglicher Garantie- oder Gewährleistungsansprüche, für die Dauer der Garantie/ Gewährleistung einzubehalten, und wenn innerhalb dieser Frist unbefriedigte Mängelansprüche geltend gemacht werden, bis zu deren Erfüllung oder Widerlegung. Die Einbehaltung kann sich auf jede oder vom Käufer gewählte Rechnung beziehen. Der Käufer teilt dies dem Lieferanten mit, wenn er die Einbehaltung vornimmt.

### XIV. Rechte an geistigem Eigentum

1. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die Verwendung der von ihm gelieferten Waren, einschließlich der Ergebnisse der Dienstleistungen, keine Verletzung eines Patents, einer Marke, eines eingetragenen Gebrauchsmusters, eines polnischen oder ausländischen Symbols oder anderer Rechte an geistigem Eigentum im Sinne der Rechtsvorschriften darstellt. Der Lieferant sichert zu, dass spätestens mit dem Übergang des Eigentums an den Produkten oder

den Ergebnissen der Dienstleistungen auf den Käufer ein vollständiges und uneingeschränktes Verfügungsrecht über die Produkte oder Ergebnisse der Dienstleistungen, einschließlich der oben genannten Rechte, besteht.

2. Auf Verlangen des Käufers vereinbaren die Parteien im Vertrag die Bedingungen und den Umfang der Erteilung von Einwilligungen, Lizenzen und sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der Urheberrechte an dem Vertragsgegenstand, einschließlich der Dokumentation, ohne das Recht auf eine gesonderte Vergütung und soweit die Bedürfnisse des Käufers angemessen sind.

3. Enthält der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen, so wird davon ausgegangen, dass der Lieferant dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren eine nicht ausschließliche, übertragbare Lizenz zur Nutzung aller Werke, einschließlich Computerprogramme, erteilt, die vom Lieferanten im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag oder ohne einen solchen Zusammenhang entwickelt wurden, aber für die vertragsgemäße Nutzung der Waren für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Lieferung der Waren erforderlich sind, in Polen und im Ausland, im Rahmen des Preises/der Vergütung, die im Vertrag für die Lieferung der Waren bezeichnet sind, auf den in Art. 50 genannten Nutzungsarten und im Falle von Computerprogrammen auch

in Art. 74 des Gesetzes vom 4.02.1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (GBl. von 2019, Pos. 1231, von 2020, Pos. 288).

4. Sollte ein Dritter gegen den Käufer wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, einschließlich Urheberpersönlichkeitsrechten, geltend machen, so teilt der Käufer dies dem Lieferanten schriftlich mit, und der Lieferant verpflichtet sich, i) auf eigene Kosten die Interessen des Käufers zu verteidigen, insbesondere indem er Gespräche oder Verhandlungen mit dem Dritten aufnimmt, der den Anspruch geltend gemacht hat, und indem er in ein mögliches Gerichts- oder Schiedsverfahren eingreift und ii) Kosten zu decken, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Forderung entstehen können, insbesondere angemessene Kosten der Rechtsberatung, Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Verhandlungen sowie Kosten eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, unabhängig davon, ob ein solches Verfahren in Polen oder im Ausland anhängig ist, und iii) den Käufer von allen Verpflichtungen freizustellen, für einen Dritten zu handeln, die sich aus der Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums ergeben, bis zur vollen Höhe der Haftung des Käufers gegenüber einem Dritten und unabhängig von etwaigen im Vertrag festgelegten Haftungsgrenzen; Diese Bestimmung gilt auch für den Ersatz des Schadens, der dem Käufer durch die Befriedigung von Ansprüchen Dritter

entstanden ist, und iv) auf eigene Kosten entsprechende Rechte für den Käufer zu erwerben oder andere notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung der Rechte zu beseitigen.

## **XV. Änderung der frist der lieferung oder erbringung der dienstleistung und aussetzung des vertrags**

1. Der Käufer ist berechtigt, die Lieferfrist der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen zu ändern (d. h. zu verlängern), wenn dies durch einen oder mehrere der folgenden Umstände gerechtfertigt ist: i) Nichterfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag oder ii) Verzögerung aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Entscheidungen staatlicher Behörden oder iii) Änderung der Fristen im Vertrag des Käufers mit seinem Kunden oder iv) Ereignis Höherer Gewalt.

2. Der Käufer hat das Recht, die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Kunde des Käufers den Vertrag mit dem Käufer hinsichtlich der Lieferung solcher Waren ausgesetzt hat, jedoch nicht länger als 3 Monate. Der Lieferant hat nach Erhalt der Mitteilung des Käufers über die Aussetzung des Vertrags folgende Pflichten: i) den Käufer über den aktuellen Stand der Vertragserfüllung zu informieren und ii) Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausführung des Vertrags

15

nach Ablauf der Aussetzungsfrist oder früher, wenn der Käufer zur Wiederaufnahme der Ausführung aufgefordert wird, und iii) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zusätzlichen Kosten und sonstigen Auswirkungen der Aussetzung soweit wie möglich zu mildern.

3. Im Falle einer Aussetzung des Vertrags nimmt der Lieferant seine Ausführung innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seiner Ausführung wieder auf. Die verlängerte Lagerung der Produkte durch den Lieferanten ist für den Käufer während des Aussetzungszeitraums kostenlos.

4. Die Aussetzung darf sich nicht auf bereits gelieferte Produkte oder bereits erbrachte Dienstleistungen erstrecken und darf die Zahlungsfristen für Rechnungen, die gemäß den Bedingungen, dem Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften ausgestellt wurden, nicht aussetzen.

## XVI. Rücktritt vom vertrag, kündigung des vertrages

1. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn: i) der Lieferant mit der Lieferung aller oder eines Teils der Produkte oder mit der Erbringung aller oder eines Teils der Dienstleistungen oder mit der Erfüllung anderer Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist oder ii) der Lieferant mit der Erfüllung der Verpflichtung zur Beseitigung

des Mangels des Produkts oder der Dienstleistung in Verzug ist oder iii) der Lieferant mit der Einrichtung oder Aufrechterhaltung der im Vertrag festgelegten oder vom Käufer angeforderten Sicherheit in Verzug ist oder iv) der Lieferant mit dem Abschluss oder der Aufrechterhaltung der im Vertrag festgelegten Versicherungspolice in Verzug ist, v) Wenn der Lieferant einer wesentlichen Pflicht aus dem Lieferantenkodex nicht nachgekommen ist oder gegen diesen Lieferantenkodex anderweitig schwer verstoßen hat.

2. Wann immer die Bedingungen eine Grundlage zum Rücktritt vorsehen und nichts anderes vorsehen, kann das Rücktrittsrecht innerhalb eines (1) Monats nach dem Eintritt der Ereignisse ausgeübt werden, die den Grund für den Rücktritt darstellen, dieses Recht kann in Bezug auf Teil des Vertragsgegenstandes ausgeübt werden. Der Rücktritt wirkt ex tunc, sofern sich aus der Rücktrittserklärung nichts anderes ergibt.

3. Wenn der Lieferant den Vertrag noch nicht erfüllt hat, hat der Käufer das Recht, innerhalb von 7 Tagen nach seinem Abschluss vom Vertrag zurückzutreten, falls der Kunde des Käufers mit ihm keinen Vertrag über den Erwerb dieser Produkte oder Dienstleistungen abgeschlossen hat oder den abgeschlossenen Vertrag gekündigt oder anderweitig ausgelöst hat; Dieses Recht kann vom Käufer für den gesamten oder einen Teil des Vertragsgegenstands ausgeübt werden.

4. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag stehen dem Lieferer insoweit keine Ansprüche gegen den Käufer zu.

5. Wenn der Käufer aus den im Abs.1 oben beschriebenen Gründen vom Vertrag zurücktritt, ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtpreises der Produkte und der Vergütung für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen zu verlangen.

6. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit, die ausschließlich Dienstleistungen zum Gegenstand haben, ist die Vertragspartei berechtigt, den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrag mit einer Frist von 1 (einem) Monat jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

7. Bei Verträgen, deren Gegenstand ausschließlich Dienstleistungen sind, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt wenn i) der Lieferant einer wesentlichen Pflicht aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist oder nicht ordentlich erfüllt hat oder anderweitig wesentlich gegen diesen Lieferantenkodex verstoßen hat oder wenn ii) er eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt oder nicht ordentlich erfüllt hat (eine andere als die im obigen Punkt i) trotz Festsetzung einer zusätzlichen Nachfrist zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

8. Trotz Ablauf des Vertrags durch Rücktritt oder Kündigung bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten in Kraft, wenn sie sich direkt aus den Bedingungen oder dem Vertrag ergeben

16

oder durch die Art dieser Verpflichtungen gerechtfertigt sind, insbesondere Bestimmungen über die Haftung für Mängel, Sicherung der Verpflichtungen des Lieferanten in dieser Hinsicht, Beschränkungen der Haftung des Käufers, erteilte Lizenzen, Genehmigungen, Berechtigungen im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum, Geheimhaltungsverpflichtung (Punkte XI, XII, XIII, XIV und XVIII der Bedingungen).

## XVII. Subunternehmer

1. Der Lieferant darf einen Subunternehmer mit der Erfüllung eines Teils seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers beauftragen / betrauen. Der Käufer kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Subunternehmer von der in den Bedingungen beschriebenen Haftpflichtversicherung versichert wird oder andere vom Besteller vorgegebene Bedingungen erfüllt wird, z.B. Vorlage dem Käufer des Vertrags des Lieferanten mit dem Subunternehmer bezüglich der oben genannten Beauftragung / Betrauung eines Teils der Verpflichtungen aus dem Vertrag, Nachweis, dass der Subunternehmer über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, um die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen.
2. Der Lieferant ist für Handlungen und Unterlassungen

des Subunternehmers wie für eigene Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.

3. Wenn das auf einen bestimmten Vertrag anwendbare Recht dazu führt, dass der Käufer zur Zahlung einer Vergütung für den Subunternehmer des Lieferanten verpflichtet ist, kann der Käufer die Zahlung für die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen für den Lieferanten von der Vorlage von Nachweisen der Zahlung der fälligen Vergütung an einen solchen Subunternehmer oder von der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten des Lieferanten zur Vergütung für den Subunternehmer abhängig machen. Das Vorstehende gilt für alle Leistungen, die der Lieferant dem Subunternehmer für die Teilnahme an der Erfüllung der im Vertrag beschriebenen Verpflichtungen des Lieferanten schuldet.

## XVIII. Geheimhaltungspflicht

1. „Geheime Informationen“ umfassen alle Informationen über den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, Partner, Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter, Arbeiter und Berater des Käufers, die als geheim oder ähnlich gekennzeichnet sind oder für deren Gewährleistung der Käufer andere Anstrengungen unternommen hat, sie geheim zu behandeln und den Lieferanten mitgeteilt oder in irgendeiner Form vom

Lieferanten im Zusammenhang mit der Aushandlung, dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrags erhalten, es sei denn, diese Informationen sind öffentlich zugänglich.

2. Der Lieferant darf die geheimen Informationen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwenden. Der Lieferant wird keine geheimen Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers unter Androhung der Nichtigkeit. Die Weitergabe geheimer Informationen durch den Lieferanten an Mitarbeiter des Lieferanten und seine Subunternehmer ist in dem für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfang zulässig und vorausgesetzt, dass diese Personen verpflichtet wurden, die offengelegten geheimen Informationen unter Bedingungen geheim zu behandeln, die nicht weniger streng sind als die, die in den Bedingungen oder im Vertrag beschrieben wurden.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist, geheime Informationen an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde weiterzugeben. Der Käufer sollte unverzüglich über eine solche Offenlegung geheimer Informationen informiert werden.
4. Verstößt der Lieferant gegen seine Geheimhaltungspflichten, ist der Käufer berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 pro Verstoß zu verlangen.

5. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Vertragslaufzeit und für die Dauer von 3 Jahren nach Vertragsbeendigung. Diese Verpflichtung erlischt nicht durch Kündigung / Rücktritt oder sonstige Beendigung des Vertrages.

6. Bei Beendigung des Vertrags und auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant alle in seinem Besitz befindlichen Dokumente oder Materialien, die geheime Informationen enthalten, zurückgeben oder auf Verlangen vernichten oder die Aufzeichnung geheimer Informationen aus elektronischen Medien entfernen.

## **XIX. Ereignis höherer gewalt**

1. Unter einem Ereignis Höherer Gewalt ist jedes Ereignis oder jeder Umstand zu verstehen, der die folgenden Bedingungen gemeinsam erfüllt: i) tritt nach Abschluss des Vertrags ein, ii) liegt außerhalb der Kontrolle der Partei, deren Verhalten beeinflusst, iii) wurde nicht verursacht durch die betroffene Partei, iv) die Erfüllung vertraglicher Pflichten verhindert, v) deren Auswirkungen trotz aller Sorgfalt der betroffenen Partei nicht vermieden werden können. Beispiele für Höhere Gewalt sind: Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Terrorakte und auch Auswirkungen auf mindestens einen wesentlichen Teil der Verpflichtungen der Vertragspartei aus

dem Vertrag: Einfuhrverbote, Maßnahmen von Behörden oder internationalen Organisationen, Änderungen im In-, Ausland oder Völkerrecht, Streiks.

2. Die Parteien haften nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn dies ausschließlich auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und vorausgesetzt, dass die Partei die folgenden Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Die Partei, die sich auf das Ereignis Höherer Gewalt bezieht, ist verpflichtet, alle folgenden Sorgfaltspflichten einzuhalten: i) die andere Partei über Höhere Gewalt und ihren Einfluss oder möglichen Einfluss auf die Vertragserfüllung unverzüglich nach Eintritt der Höheren Gewalt zu informieren, ii) Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen Höherer Gewalt auf die Vertragserfüllung zu verringern, einschließlich der Verringerung des Schadensumfangs (z. B. Sicherung der Waren), iii) Maßnahmen ergreifen, um eine effiziente Wiederaufnahme der Erfüllung von Verpflichtungen nach Beendigung der Höheren Gewalt zu ermöglichen.

3. Wenn das Ereignis Höherer Gewalt zu einer Verzögerung der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten um mehr als 2 (zwei) Monate führt, kann der Käufer eine Erklärung zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt XIV Abs. 1 und 2 oder eine Erklärung zur Kündigung des Vertrages gemäß Punkt XIV Abs. 7 abgeben.

## **XX. Personenbezogene daten**

1. Personenbezogene Daten, soweit sie dem Käufer im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellt werden, werden vom Käufer zum Zwecke der Vertragsabwicklung und des laufenden Kontakts gemäß Art. 6 Abs. 1 Pkt. b, c und f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) verarbeitet, d.h. um den Vertrag zu erfüllen, Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Steuer- und Buchhaltungsangelegenheiten zu erfüllen, sowie für einen rechtmäßigen Zweck, der als Identifizierung der Vertragspartei, der Kontaktpersonen und eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen verstanden wird. Personenbezogene Daten können Arbeitern oder Mitarbeitern des Käufers sowie Unternehmen offengelegt werden, die ihn auf der Grundlage der beauftragten Dienstleistungen und in Übereinstimmung mit den abgeschlossenen Betrauungsverträgen unterstützen, oder Einrichtungen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dazu befugt sind. Der Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten, die für die oben genannten Zwecke verarbeitet werden, ist der Käufer.

18

Personenbezogene Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit verarbeitet, es sei denn, ein längerer Zeitraum ist gesetzlich gerechtfertigt.

2. Jede Person, deren Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitet werden, hat das Recht auf Zugang zum Inhalt ihrer Daten und deren Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit oder auf Widerspruch gegen deren Verarbeitung, das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor dem Widerruf zu beeinträchtigen. Die betroffene Person hat das Recht, eine Beschwerde beim Präsidenten des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten einzureichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die Bestimmungen der DSGVO verstößt. Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist freiwillig, aber für die Durchführung des Vertrages notwendig. Die Ausübung der in diesem Absatz beschriebenen Rechte erfolgt durch Kontaktaufnahme mit dem Käufer an die im Punkt I der Bedingungen angegebene Adresse.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, die Personen, deren Daten dem Käufer im Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Ausführung zur Verfügung gestellt wurden, über den Inhalt der obigen Klausel zu informieren.

## XXI. Schlussbestimmungen

1. Für Angelegenheiten, die nicht durch die Bedingungen und den Vertrag geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches mit Ausnahme des Art. 66 (1) § 1-3 und des Art. 68 (1) § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Forderungen oder Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, auch nicht teilweise, an einen Dritten abtreten.
3. Im Inlandsverkehr sollten alle vom Käufer geforderten Unterlagen in polnischer Sprache abgefasst sein, und im internationalen Verkehr sollten alle vom Käufer geforderten Dokumente in englischer Sprache abgefasst sein.
4. Wann immer die Bedingungen oder der Vertrag eine Vertragsstrafe vorsieht, ist: i) darunter eine Vertragsstrafe im Sinne von Art. 483 des polnischen Zivilgesetzbuches zu verstehen, ii) die Vertragsstrafe in der für diesen Fall vorbehaltenen Höhe unabhängig von der Höhe des entstandenen Schadens zu zahlen, iii) der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, der die Höhe der Vertragsstrafe nach allgemeinen Regeln überträgt, iv) die Vertragsstrafe wird auf der Grundlage der Belastungsnote berechnet, die vom Käufer ausgestellt wird, v) der Käufer ist berechtigt, Vertragsstrafen zu kumulieren.

5. Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit den Bedingungen oder dem Vertrag ergeben, verpflichten sich die Parteien, im gegenseitigen Einvernehmen beizulegen und, wenn es keine solche Vereinbarung gibt, den Rechtsstreit dem Gericht vorzulegen, das aufgrund des Sitzes des Käufers örtlich zuständig ist.

6. Die Bedingungen können vom Käufer geändert werden, und die Änderung der Bedingungen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Website des Käufers in Kraft. Die geänderten Bedingungen gelten für Bestellungen, die an den Lieferanten, ab dem Tag ihres Inkrafttretens, abgegeben werden.

7. Die Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und gelten für Bestellungen, die ab diesem Datum abgegeben werden.

## Anlage zu den Bedingungen „PROGRAMM ZUR AVISIERUNG VON LIEFERUNGEN“

1. Nach Abschluss des Vertrages kann der Lieferant vom Käufer Zugang zur Website des Programms zur Avisierung von Lieferungen zusammen mit einem eindeutigen Login und Passwort erhalten.

2. Ein Lieferant, der Zugang zum Programm zur Avisierung von Lieferungen erhalten hat, führt Lieferungen nur im Rahmen des Programms zur Avisierung von Lieferungen durch.

3. Der in Abs. 2 dieses Punktes genannte Lieferant wählt, bei Inanspruchnahme des Programms zur Avisierung von Lieferungen, vor dem Liefertermin die erste freie Uhrzeit für die Entladung an dem mit der Bestellung übereinstimmenden Liefertermin aus.

4. Die Wahl der Uhrzeit für die Entladung erfordert die Angabe des Autokennzeichens und der Personaldaten des Fahrers. Diese Daten können über das Programm zur Avisierung von Lieferungen geändert werden, bis die Ware am Warentor des jeweiligen Werks eingetroffen ist.

5. Keine Avisierung der Lieferung durch den Lieferanten, im Sinne des Abs. 2 dieses Punktes, durch die Nutzung des Programms zur Avisierung von Lieferungen garantiert nicht die Entladung der Waren und kann daher als Nichterfüllung des Liefervertrags behandelt werden.

6. Die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Programms zur Avisierung von Lieferungen durch den Lieferanten, von dem im Abs. 2 dieses Punktes die Rede ist, aus Gründen, die dem Käufer zuzurechnen sind, entbindet den Lieferanten nur dann von der Haftung, wenn der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich über die Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Programms zur Avisierung von Lieferungen unter Angabe der Gründe für die Nicht - Inanspruchnahme des Programms zur Avisierung von Lieferungen informiert.